

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 5 (1876)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern fünften, das Jahr 1876 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir gedenken hier zunächst der Vereinbarung, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. Dezember 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino unter dem 11. Juni 1876 zwischen der Verwaltung der Gotthardbahn und derjenigen der Oberitalienischen Bahnen hinsichtlich des Betriebes der internationalen Station Chiasso abgeschlossen und der Genehmigung des Schweizerischen Bundesrathes sowie der Italienischen Regierung unterbreitet worden ist.

Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Herstellung der internationalen Station Chiasso in ihrem ganzen Umfang ist Sache der Gotthardbahngesellschaft. Sie besorgt daher die Erstellung sowohl der provisorischen als der definitiven Bauten und Anlagen gemäß den von den beiderseitigen Staatsbehörden genehmigten Plänen und legt die hiefür erforderlichen Kapitalien aus. Bei der Ausmittlung des Baukapitales sind neben den Kosten der Herstellung der provisorischen und der definitiven Bauten und Anlagen auch die während der Bauzeit erlaufenen Zinsen zu 6% per Jahr in Rechnung zu bringen.

Die internationale Station Chiasso reicht von der Landesgrenze zwischen der Schweiz und Italien bis zum Ende des Ausziehgleises in der Richtung nach der Station Balerna. Sie zerfällt sowohl in ihrer provisorischen als in ihrer definitiven Gestaltung in drei Abtheilungen, von denen die erste den beiden Bahnverwaltungen zur gemeinschaftlichen Benutzung zu dienen hat, während die zweite der Gotthardbahn und die dritte den Oberitalienischen Bahnen zum ausschließlichen Gebrauche vorbehalten bleibt.